

SATZUNG

Präambel

DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens mit dem Sitz in München (nachfolgend auch DONUM VITAE) ist ein Zusammenschluss von katholischen Bürgern und Bürgerinnen, die sich aus ihrer christlichen Verantwortung im Rahmen der Wohlfahrtspflege für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.

In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt DONUM VITAE das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen werden Schwangeren umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach Richtlinien, die von DONUM VITAE auf der Grundlage der früheren bischöflichen Richtlinien beschlossen worden sind.

Die DONUM VITAE Stiftung Bayern – Geschenk des Lebens soll diese Zielsetzungen unterstützen, indem sie mit den von ihr eingesammelten Mitteln den DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens unterstützt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen:

DONUM VITAE Stiftung Bayern – Geschenk des Lebens

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für den DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens mit dem Sitz in München zur Verwirklichung von dessen steuerbegünstigten Zwecken.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EURO 170.000,00 (in Worten: einhundert-siebenzig-tausend).
- (2) Das Stiftungsvermögen gem. Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden.
- (4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Gleiches gilt bei Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind sowie bei Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - das Kuratorium als beratendes Organ.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden des Beirats, der/dem Vorsitzenden des Förderkreises und der/dem Geschäftsführer/in des DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 1. durch Tod des Mitgliedes,
 2. mit Beendigung des Mandates im Vorstand bzw. Beirat oder Förderkreises sowie der Tätigkeit als Geschäftsführer/in des DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes des DONUM VITAE in Bayern e.V. Die anderen Mitglieder des Vorstands haben die Funktion von stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Wird der DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens aufgelöst oder hört dieser Verein aus anderen Gründen auf zu existieren, so bleiben die bisher zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands berufenen Personen im Amt. Für den Fall, dass dann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Ergänzungswahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Der Stiftungsvorstand kann durch Einzelvertretungsbefugnis Aufgaben der laufenden Verwaltung an den Geschäftsführer übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Vorstand regelt seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Über die Ergebnisse der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Bilanz und eine Gewinn- u. Verlustrechnung samt Anhang zu fertigen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erstellung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung von Erträgen und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit Anerkennung der Stiftung beginnt.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand der DONUM VITAE Stiftung Bayern – Geschenk des Lebens für die Amtszeit von drei Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat beratende Funktion. Es berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Gewinnung von Zuwendungen oder der Unterstützung von Sonderprojekten.

§ 12 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums sind sie dazu verpflichtet. Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung des Stiftungsvorstands eine Geschäftsordnung geben, die den Geschäftsgang des Kuratoriums näher regelt.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den DONUM VITAE in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens mit dem Sitz in München. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Satzung errichtet am 09.08.2005,
anerkannt von der Regierung von Oberbayern mit RS vom 31.08.2005 Nr. 12.1-1222 D 4

geändert am 25.07.2007 auf der 3. Sitzung des Stiftungsvorstandes in § 9 Abs. 3 Satz 1
genehmigt von der Regierung von Oberbayern mit RS vom 03.08.07 Nr. 12.1-1222 M/D 04

wk/dv/Stiftung/Satzung 25.07.07